

SATZUNG des Mutiger e.V.

Selbsthilfe bei Angststörungen, Depressionen und Zwängen

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Mutiger e.V., Selbsthilfe bei Angststörungen, Depressionen und Zwängen."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gröbenzell.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, Menschen mit Angststörungen, Depressionen und Zwängen zu helfen (nachfolgend: die Betroffenen). Der Verein fördert mildtätige Zwecke und die Wohlfahrtspflege.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Durchführung von Veranstaltungen, welche der Selbsthilfe von Betroffenen dienen. Hierzu gehören insbesondere regelmäßig stattfindende Gesprächs-, Selbsterfahrungs- und Selbstsicherheitsgruppen sowie Telefonsprechstunden.
 - b. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops und Seminaren für Betroffene.
 - c. Organisation und Begleitung von Freizeitaktivitäten für Betroffene, welche insbesondere die Überwindung von sozialer Isolation, die Aufnahme einer aktiveren Lebensgestaltung sowie die Erprobung und Einübung von Strategien zur Angstbewältigung fördern sollen, sowie Workshops für Bewegung und Entspannung und Biofeedbackgruppen.
3. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.
4. Der Verein legt Wert auf den Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie auf die Kooperation mit anderen Organisationen, welche vereinsnahe Zwecke verfolgen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitgliedschaft im Verein setzt voraus, dass die betreffende Person die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins aktiv unterstützt. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Dieser muss schriftlich erklärt werden.
 - b) durch den Tod eines Mitglieds.
 - c) durch Vorstandsbeschluss. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Verzug ist. Die Streichung wird nach der zweiten Mahnung vollzogen. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und ein Termin zu benennen, zu dem die Streichung bei unbeachteter Mahnung erfolgt. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt.
 - d) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, oder den Verein in der Öffentlichkeit diskreditiert. Der Ausschluss kann vom Vorstand oder von mindestens drei Mitgliedern beantragt werden und muss mit einer 2/3 Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Kuratorium

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstand, es sei denn, sie sind zu alleinvertretungsberechtigten Vorständen berufen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Vorstandes können sich intern darauf einigen, wer die Aufgabe eines Sprechers des Vorstandes wahrnimmt.
3. Der Vorstand lädt zu Mitgliederversammlungen ein, mindestens einmal jährlich. Eine Mitgliederversammlung muss er einberufen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vereins beantragt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.
- 5.a. Der Vorstand erhält für seine amtsbezogene Tätigkeit eine Vergütung in gesetzlich zulässigem Umfang.
- b. Darüber hinaus erhalten für fachbezogene Tätigkeiten sowohl der Vorstand als auch einfache Vereinsmitglieder eine Vergütung in gesetzlich zulässigem Umfang.
- c. Die in a. und b. genannten Vergütungen werden jährlich auf Vorschlag des Vorstands unter Berücksichtigung der sparsamen Wirtschaftsführung und der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- d. Dem Vorstand und einfachen Vereinsmitgliedern sind tatsächlich entstandene Auslagen in angemessenem Umfang und im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zu erstatten soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die Mitglieder des Vereins mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt ihre Beschlussfähigkeit fest und beschließt über alle Angelegenheiten der Tagesordnung.
3. Darüber hinaus sind ihr folgende Entscheidungen ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - b) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
 - c) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Rechnungsprüfers
 - e) Satzungsänderungen
4. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anders geregelt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein, bei Satzungsänderungen der Wortlaut der zu ändernden Satzungsbestimmungen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt, Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand rechtzeitig vor Erstellung der Tagesordnung zuzuleiten.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, hierzu ernennt der Vorstand einen Schriftführer. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 7 Kuratorium

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Kuratorium ernennen, deren Mitgliederzahl zwei bis sechs beträgt.

Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere die Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten, Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung, und zwar mit mindestens 80% aller Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung einer sechswöchigen Ladungsfrist vorher zugeleitet worden ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung.